

## Neues Tierarzneimittelgesetz

### Merkblatt zu den Mitteilungspflichten für Tierärztinnen und Tierärzte



Am **01.01.2023** hat sich das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) in Deutschland geändert. Auslöser dafür ist eine Anpassung an das EU-Recht. Durch diese EU-Verordnung gelten ab 2023 neue gesetzliche Regelungen zum Antibiotika-Einsatz und der Antibiotika-Meldung bei Tieren.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Informationen für **Tierärztinnen und Tierärzte** zusammen.



#### EU-Meldeverpflichtung: Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung

**Alle EU-Mitgliedstaaten** melden Daten zum Antibiotika-Verbrauch an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA). Gefordert sind **Informationen zu Verkaufsvolumen und Anwendungsdaten für Antibiotika**, aufgeschlüsselt nach **vorgegebenen Tierarten und Nutzungsarten** unabhängig von Bestandsgrößen. Die Meldeverpflichtungen sind zeitlich gestaffelt und beginnen im Jahr 2023 mit den Tierarten „**Rind, Schwein, Huhn und Pute**“.

Das bedeutet Tierärztinnen und Tierärzte in Deutschland müssen seit dem 01.01.2023 den Einsatz von Antibiotika bei **allen** Tieren der Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute melden. Es gibt keine Bestandsuntergrenzen!  
Gemeldet werden muss die Anwendung, Abgabe und Verschreibung von Antibiotika.

Die Meldung erfolgt in der Tierarzneimittel-Datenbank (TAM-Datenbank) der HI-Tier.  
Für die Eingabe der Meldung ist keine Tierhalter-Erklärung / Bevollmächtigung durch den Betrieb notwendig und keine Hoftierarztvollmacht.



#### Nationales Antibiotikaminimierungskonzept

**Der Antibiotika-Einsatz** bei **bestimmten Nutztierarten** fließt in das nationale Antibiotikaminimierungskonzept ein. Der Antibiotika-Einsatz der Betriebe, die diese Nutztierart halten, wird deutschlandweit miteinander verglichen und soll so weiter minimiert werden.

Für die **Betriebe** gilt eine Mitteilungspflicht nur bei festgelegten Nutzungsarten ab einer bestimmten Betriebsgröße.

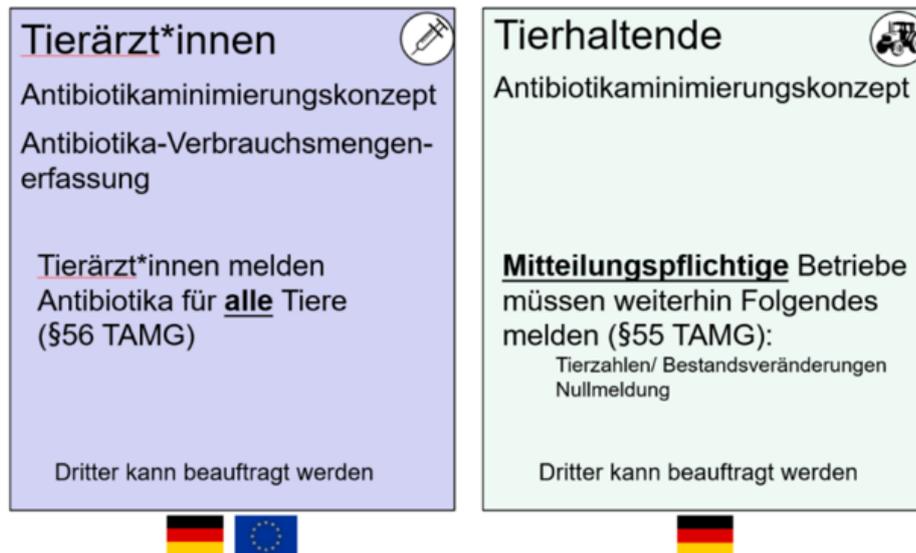


## Wer meldet was?

Eine Meldeverpflichtung besteht seit dem **01.01.2023!**

Die EU sieht einen **zeitlich gestaffelten Beginn** der Datenübermittlung vor. Daten zu den Tierarten „**Rind, Schwein, Huhn und Pute**“ müssen 2024 der EMA übermittelt werden.

Das bedeutet: Tierärztinnen und Tierärzte müssen für diese Tierarten **bereits 2023 die Antibiotika-Meldungen in die HI-Tier vornehmen.**



- TAMG gültig seit **01.01.2023**
- Meldungen erfolgen halbjährlich
- erste Meldung erforderlich **bis zum 14.07.23**
- Pflicht zur **elektronischen Datenerfassung**

## Wie wird gemeldet?

Für die Meldung in der TAM-Datenbank der HI-Tier gibt es folgende Optionen:

- elektronisch über die Schnittstelle einer Praxissoftware
- direkte, händische Eingabe in der HI-Tier
- elektronisch über Massenmeldungen (z. Bsp. CSV-Datei)
- Beauftragung eines Dritten (mit Tierarzt-Erklärung)

Welche Daten müssen erfasst werden?

- alle angewendeten, abgegebenen und verschriebenen Antibiotika der Tierart Rind, Schwein, Huhn, Pute
- Angaben zum Antibiotikum (mind. exakter Name und Packungsgröße)
- Nutzungsart (siehe Tabellen unten) und Tierzahl
- Registrier-Nummer des Betriebes

Eine Anleitung zur Eingabe in die TAM-Datenbank der HI-Tier finden Sie hier:

- Anleitungsvideo der HIT  
[https://video.hi-tier.de/videos/HIT/TAM/TAMG\\_Änderungen\\_V2.mp4](https://video.hi-tier.de/videos/HIT/TAM/TAMG_Änderungen_V2.mp4)
- Anleitung auf der Projekthomepage des LGL  
[https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de/doc/anleitung\\_antibiotikaeingabe\\_tierarzt.pdf](https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de/doc/anleitung_antibiotikaeingabe_tierarzt.pdf)

### Meldung durch einen Dritten? Tierarzt-Erklärung

Tierarztpraxen können einen Dritten damit beauftragen, die Meldung der geforderten Daten in die HI-Tier zu übernehmen.

#### Wen kann ich beauftragen?

Grundsätzlich kann jeder als Dritter beauftragt werden (z. Bsp. Privatperson oder Dienstleister).

#### Wie beauftrage ich einen Dritten?

Damit der Dritte technisch dazu in der Lage ist, die Meldungen zu tätigen, muss in der TAM-Datenbank der HI-Tier eine sogenannte Tierarzt-Erklärung abgespeichert werden.

Eine Anleitung zum Speichern der Tierarzt-Erklärung finden Sie hier:

[https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de/doc/anleitung\\_eingabe\\_tierarzt\\_erklaerung.pdf](https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de/doc/anleitung_eingabe_tierarzt_erklaerung.pdf)



### Welche Nutzungsarten gibt es?

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, welche Nutzungsarten die EU-Verordnung vorgibt.

Tierärztinnen und Tierärzte melden den Antibiotika-Einsatz bei allen Nutzungsarten. Dazu wird jedes behandelte Tier einer der vorgegebenen Nutzungsgruppen zugeordnet. Für alle Rinder, Schweine, Hühner und Puten besteht Meldepflicht (siehe rechte Spalte in blau).

Die dritte Spalte (grün) markiert die Nutzungsarten, welche zusätzlich in das nationale Antibiotika-Minimierungskonzept fallen. Für die Meldung der Tierärzteschaft ist das nicht relevant. Es hat jedoch Bedeutung für die Meldungen, die die Betriebe erledigen.

 <b>Puten Nutzungsarten</b>			
Bezeichnung	Definition	Meldepflicht für Tierhaltende	Meldepflicht für Tierarzt / Tierärztin
Puten-Eintagsküken	in Brütereien und beim Transport		
Mastputen	ab Schlupf	 > 1.000 Tiere	
Sonstige Puten			

 <b>Hühner Nutzungsarten</b>			
Bezeichnung	Definition	Meldepflicht für Tierhaltende	Meldepflicht für Tierarzt / Tierärztin
Hühner-Eintagsküken	in Brütereien und beim Transport		
Masthühner	ab Schlupf	 > 10.000 Tiere	
Junghennen	ab Schlupf bis Aufstallung in Legebetrieb	 > 1.000 Tiere	
Legehennen	ab Aufstallung in Legebetrieb	 > 4.000 Tiere	
Sonstige Hühner			

 <b>Rinder Nutzungsarten</b>			
Bezeichnung	Definition	Meldepflicht für Tierhaltende	Meldepflicht für Tierarzt / Tierärztin
Kälber zugegangen	nicht auf dem Betrieb geborene Rinder ≤ 12 Monate ab Einstallung	 > 25 Tiere	
Kälber eigene Aufzucht	auf dem Betrieb geboren ≤ 12 Monate		
Mastrinder ab 12 Monate			
Milchkühe	ab 1. Kalbung	 > 25 Tiere	
Sonstige Rinder	≥ 12 Monate weder Milchkuh noch Mastrind (Bsp. Färse, Mutterkuh)		
Rind, Transit	kurzzeitig gehaltene Rinder (< 1 Woche) Bsp. Besitzer-/ Standortwechsel		

 <b>Schweine Nutzungsarten</b>			
Bezeichnung	Definition	Meldepflicht für Tierhaltende	Meldepflicht für Tierarzt / Tierärztin
Saugferkel		 Nur in Kombination mit mitteilungspflichtigen Zuchtschweinen	
Ferkel bis 30kg	abgesetzt	 > 250 Tiere	
Mastschweine ab 30kg		 > 250 Tiere	
Sonstige Schweine	≥ 30kg		
Zuchtschweine	ab Einstellung zur Ferkelerzeugung; Eber und Sauen	 > 85 Tiere dann automatisch auch mitteilungs- pflichtig für Saugferkel	
Schwein, Transit	kurzzeitig gehaltene Schweine (< 1 Woche) Bsp. Besitzer-/ Standortwechsel		

### Was wird nach den Meldungen ausgewertet?

- Antibiotika-Meldung der Tierärzteschaft:
  1. Weiterleitung zur EMA für die Verbrauchsmengenerfassung der EU
  2. Weiterleitung zum BVL für das Antibiotika-Minimierungskonzept in Deutschland
- Antibiotika-Minimierungskonzept Deutschland  
 Aus den Meldungen der **mitteilungspflichtigen** Betriebe und den Antibiotika-Meldungen werden halbjährlich Daten ermittelt:
  1. Bundesweite Kennzahl 1 und 2 (= als Vergleichswert für die Betriebe)
  2. Betriebliche Therapiehäufigkeit (= Ergebnis des Betriebes)
- Folgen für den Betrieb:
  - Überschreitung von Kennzahl 1: Tierärztliche Beratung gefordert
  - Überschreitung von Kennzahl 2: Maßnahmenplan gefordert

## Fristen

Ereignis	Halbjahr I	Halbjahr II
<b>Meldefrist</b> Tierärztinnen und Tierärzte und Tierhaltende Tierarztpraxen melden: Antibiotika Tierhaltende melden: Tierzahlen, ggf. Nullmeldung	<b>14.07.</b>	<b>14.01.</b>
Ermittlung der <b>Betrieblichen Therapiehäufigkeit</b> und Mittlung der Therapiehäufigkeit an den Tierhalter (in HI-Tier)	01.08.	01.02.
Bekanntgabe der <b>jährlichen Kennzahlen</b> durch das BVL	15.02. (nur 1x pro Jahr)	
Betrieb vergleicht seine Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen und dokumentiert das Ergebnis	01.09.	01.03.
<b>Maßnahmenplan</b> einreichen bei Überschreiten von Kennzahl 2	<b>01.10.</b>	<b>01.04.</b>



## Wo finde ich Informationen?

Informationen zur Antibiotika-Meldung in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier sind zum Beispiel auf diesen Internetseiten zu finden:



### Regierung von Schwaben

[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

→ Hier finden Sie dieses Merkblatt und die Anleitungen.

### Projekthomepage LGL

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

<https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de>



### HI-Tier Informationsseite zur Tierarzneimittel-Datenbank

<https://www.hi-tier.de/infoTA.html>

### Hotline Tierärzte und Tierärztinnen

Tel: 09131-6808-7777

